



Gemeinsam erfolgreich

Die Pflegestärkungsgesetze I bis III – Ein Überblick

Nürnberg, den 30. Januar 2018



Philipp Köppe, MHBA

Associate Partner

Qualifikation

- Master of Health Business Administration
- Master of Arts
- Fachkundeprüfung Notfallrettung / arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport (IHK)
- Interner Qualitätsmanagement-Auditor nach DIN ISO 9001

Tätigkeitsschwerpunkte

- Restrukturierungs- und Sanierungsberatung
- Organisations- und Prozessberatung
- Interimsmanagement
 - u.a. gesundheitswirtschaftlicher Konzern mit über 450 Mitarbeitern und ein Unternehmen mit ca. 800 Mitarbeitern
- Insbesondere Gesundheitswirtschaft
 - z.B. Altenhilfe, Kliniken, MVZ, Rettungsdienste und Wohlfahrtsverbände
- Berufliche Expertise:
 - Regionalvorstand (Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Oberfranken, Bamberg)
 - Geschäftsführer (Zweckverb. für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, Amberg)

Kontaktdaten

Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg

Tel.: +49 (911) 91 93-3695
Mobil: +49 (151) 20 83 07 09
Fax: +49 (911) 91 93-3679
philipp.koeppe@roedl.com



Die Pflegestärkungsgesetze

PFLEGEVERSICHERUNG GESETZ
BEWOHNER PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD
PFLEGE FACHKRÄFTEMANGEL SGB XI
MENSCHMODELLVORHABEN PFLEGELESTUFEN MITARBEITER
PFLEGESITUATION KOGNITIVE BEEINTRÄCHTIGUNG MOBILITÄT
ZUKUNFT
PFLEGESTÄRKUNGSGESETZE
PFLEGE GELD EINHEITLICHER EIGENANTEIL PFLEGE GRADE
AMBULANTE PFLEGE KOMMUNEN ZUSCHÜSSE
BEITRAGSSATZ PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT
LEISTUNGEN **BEGUTACHTUNGSVERFAHREN**
PFLEGEHILFSMITTEL KURZZEITPFLEGE LEISTUNGSSÄTZE
PFLEGEVORSORGEFONDS SELBSTVERSORGUNG
TAGESPFLEGE VERHINDERUNGSPFLEGE
PFLEGEKRÄFTE

01

Allgemeine Informationen zur Pflege und den Pflegestärkungsgesetzen

02

PSG I

03

PSG II

04

PSG III

05

Zusammenfassung

01

Allgemeine Informationen zur Pflege und den Pflegestärkungsgesetzen

02

PSG I

03

PSG II

04

PSG III

05

Zusammenfassung

Zukunftsthema Pflege

350.000 Pflegebedürftige in Bayern

Davon 70% ambulant versorgt

3.717 Pflegeeinrichtungen

1.913 ambulante Dienste

1.804 stationäre Einrichtungen

2,7 Mio. Pflegebedürftige in
Deutschland beziehen

Pflegeversicherungsleistungen



Steigerung der Pflegebedürftigen

Für das Jahr 2050 wird eine
Steigerung der Pflegebedürftigen auf
4,37 Mio. prognostiziert

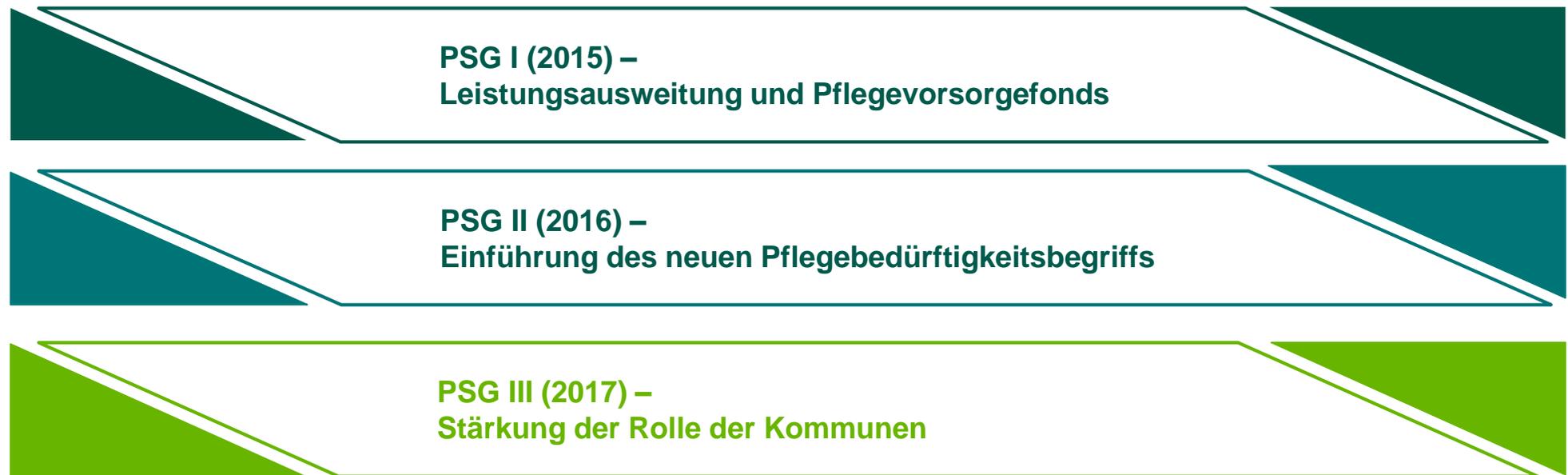
Herausforderungen der demographischen Entwicklung



Ziele und Aufgaben der Pflegestärkungsgesetze

- Verbesserte Rahmenbedingungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte
- Ausrichtung der Pflegeleistungen an den Fähigkeiten des Pflegebedürftigen
- Gerechtere Verteilung der Pflegeleistungen für körperlich Kranke und Menschen mit Demenz
- Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten
- Anstieg der Beiträge zur Pflegeversicherung, um die Finanzierung zu gewährleisten
- Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds
- Stärkung der regionalen Pflegestruktur
- Höhere Verantwortung bei den Kommunen
- Entwicklung von Sozialräumen

Entwicklung der Pflegestärkungsgesetze



Jahr = Jahr, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist

Historie der Pflegegesetzgebung

- 1994 Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG)
- 1996 2. Stufe des PflegeVG
- ...
- 2008 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
- 2012 Pflege-Neuausrichtungsgesetz
- 2012 Assistenzpflegebedarfsgesetz
- 2014 Erstes Pflegestärkungsgesetz**
- 2014 Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- 2015 Präventionsgesetz
- 2015 Hospiz und Palliativgesetz
- 2015 Zweites Pflegestärkungsgesetz**
- 2016 Drittes Pflegestärkungsgesetz**

Jahr = Jahr, in dem das Gesetz verabschiedet wurde

- 01 Allgemeine Informationen zur Pflege und den Pflegestärkungsgesetzen
- 02 PSG I**
- 03 PSG II
- 04 PSG III
- 05 Zusammenfassung

Das Pflegestärkungsgesetz I

Beitragssatz

- Die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden zum 01.01.2015 um 0,3 Prozentpunkte erhöht.
- 0,2 Prozentpunkte der Beitragserhöhung wird für die Ausweitung der Leistungen verwendet, die übrigen 0,1 Prozentpunkte fließen in den Aufbau eines neuen Versorgungsfonds.

Ausweitung der Pflegeleistungen

- Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der ambulanten Pflege sind auch für rein körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige verfügbar.
- Auch demenziell erkrankte Menschen ohne Pflegestufe können Leistungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen.
- Vertretungsdauer pflegender Angehöriger bei Urlaub oder Krankheit wird von vier Wochen auf sechs Wochen verlängert.
- Für den Fall eines plötzlich auftretenden Betreuungsbedarfs wurde die Zahlung einer Lohnersatzleistung eingeführt. Personen, die unerwartet die Pflege eines Angehörigen übernehmen müssen, können sich bis zu zehn Tage pro Jahr von ihrem Arbeitgeber beurlauben lassen.
- Die Dauer der Kurzzeitpflege wurde von vier auf sechs Wochen angehoben.

Das Pflegestärkungsgesetz I

Förderung von Umbau- maßnahmen

- Anerkannte Pflegebedürftige erhalten für den altersgerechten Umbau der Wohnung eine erhöhte Förderung von bis zu 4.000 Euro einmalig für alle Maßnahmen der Barriere Reduzierung (zuvor 2.557 Euro). Diese Förderung kann z.B. für den Einbau eines Treppenlifts oder den barrierefreien Umbau des Duschplatzes beantragt werden.
- Wohnen mehrere Menschen mit einer Pflegestufe (ab 2017 Pflegegrad) in einer gemeinsamen Wohnung, kann die Förderung pro Maßnahme bis zu 16.000 Euro betragen. Zusätzlich können für Pflege-Wohngemeinschaften je Bewohner bis 2.500 Euro für Umbaumaßnahmen beantragt werden. Die Gesamtsumme der Wohngemeinschaft darf dabei den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, können bis zur Höhe von 40 Euro monatlich von der Pflegekasse übernommen werden.
- Durch einen zusätzlichen jährlichen Betrag von 1 Mrd. Euro von der sozialen Pflegeversicherung, sollen mehr Betreuungskräfte in der stationären Pflege refinanziert werden.

Kosten für Pflegehilfsmittel

Finanzierung von Betreuungs- kräften

Erhöhte monatliche Leistungen durch das PSG I

Leistungen	Pflegestufe				
	0	1	2	3	Härtefall
Pflegegeld	123 EUR	244 EUR	458 EUR	728 EUR	
Pflegegeld bei eingeschränkter Alltagskompetenz	123 EUR	316 EUR	545 EUR	728 EUR	
Ambulante Pflegesachleistung	231 EUR	468 EUR	1.144 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Ambulante Pflegesachleistung bei eingeschränkter Alltagskompetenz	231 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Tages- und Nachtpflege		468 EUR	1.144 EUR	1.612 EUR	
Tages- und Nachtpflege bei eingeschränkter Alltagskompetenz	231 EUR	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	
Vollstationäre Pflege		1.064 EUR	1.330 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Vollstationäre Pflege bei eingeschränkter Alltagskompetenz		1.064 EUR	1.330 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR

Sonstige durch das PSG I erhöhte Leistungen

Leistungen	Pflegestufe				
	0	1	2	3	Härtefall
Kurzzeitpflege (bis zu sechs Wochen pro Jahr)	1.612 EUR pro Jahr plus 100 Prozent des nicht genutzten Budgets der Verhinderungspflege; insgesamt bis zu 3.224 EUR pro Jahr				
Verhinderungspflege (bis zu sechs Wochen pro Jahr)	1.612 EUR pro Jahr plus 50 Prozent des nicht genutzten Budgets der Kurzzeitpflege; insgesamt bis zu 2.418 EUR pro Jahr				
Wohnraumanpassung	4.000 EUR (bis zu 16.000 EUR, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen)				
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen pro Monat	104 bzw. 208 EUR (abhängig von dem vorliegenden Grad der Beeinträchtigung)				
Pflegehilfsmittel pro Monat	40 EUR				
Wohngruppenförderung	2.500 bis 10.000 EUR Gründungszuschuss (für max. vier Personen pro WG) sowie monatlich 205 EUR Organisationszuschuss				
Pflegeunterstützungsgeld	Ca. 67 Prozent des Bruttoeinkommens (für 10 Tage Freistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen)				

- 01 Allgemeine Informationen zur Pflege und den Pflegestärkungsgesetzen
- 02 PSG I
- 03 PSG II**
- 04 PSG III
- 05 Zusammenfassung

Das Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Bisher lag der Fokus bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit auf dem Hilfebedarf bei körperlichen Verrichtungen. Die Bedarfe an allgemeiner Betreuung, Anleitung und Beaufsichtigung blieben dabei unberücksichtigt. Diese wurden erst bei Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz berücksichtigt.
- Nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff soll eine Gleichstellung von kognitiv und psychisch beeinträchtigten Versicherten mit körperlich Beeinträchtigten erfolgen.

Begutachtungsverfahren

- Die Bewertung der Beeinträchtigung erfolgt ab dem 01.01.2017 im Rahmen des neuen Begutachtungsassessments (NBA) in sechs Bereichen, wovon ungefähr die Hälfte den bereits zuvor geltenden Kriterien entspricht.

Pflegegrade

- Für die Leistungsgewährung sind ab 2017 die neuen Pflegegrade maßgeblich, welche die bisherigen Pflegestufen ablösen werden. Je nach erreichter Punktzahl im Neuen Begutachtungsassessment wird der Pflegebedürftige einem Pflegegrad zugeordnet.
- Sachleistungen, Pflegegeld sowie Leistungen für Tages- und Nachtpflege, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege werden erst ab Pflegegrad 2 gewährt. Im Pflegegrad 1 liegt der Leistungsfokus auf der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung bei der Alltagsbewältigung.

Das Pflegestärkungsgesetz II

Einheitlicher Eigenanteil

- Neben den Pflegegraden wurde auch der einheitliche Eigenanteil im Zuge des PSG II eingeführt:
 - Bisher stieg der Eigenanteil mit zunehmender Pflegestufe an.
 - Seit in Kraft treten des PSG II ist innerhalb einer Einrichtung ein einheitlicher Eigenanteil festgesetzt.

Beitragssatz

- Zur Finanzierung des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozent angehoben.

Definition der Pflegebedürftigkeit

ALTE DEFINITION DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- Für die gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- Auf Dauer voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe benötigen

(§ 14 Abs. 1 SGB XI, gültig bis 31.12.2016)

NEUE DEFINITION DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbständigkeit** oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen
- Pflegebedürftig sind Personen, die **körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen** oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können
- Die Pflegebedürftigkeit muss voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen

(§ 14 Abs. 1 SGB XI, gültig ab 01.01.2017)

Das neue Begutachtungsverfahren – Selbständigkeit und Fähigkeiten der Menschen in sechs Lebensbereichen

1

MOBILITÄT

2

KOGNITIVE UND KOMMUNIKATIVE FÄHIGKEITEN

3

VERHALTENSWEISEN UND PSYCHISCHE PROBLEMLAGEN

4

SELBSTVERSORGUNG

5

BEWÄLTIGUNG VON KRANKHEITS- ODER THERAPIEBEDINGTEN ANFORDERUNGEN

6

GESTALTUNG DES ALLTAGSLEBENS UND SOZIALER KONTAKTE

Das neue Begutachtungsassessment

Für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit werden die sechs Module in unterschiedliche Items untergliedert. Das Modul „Mobilität“ umfasst beispielsweise fünf Items:

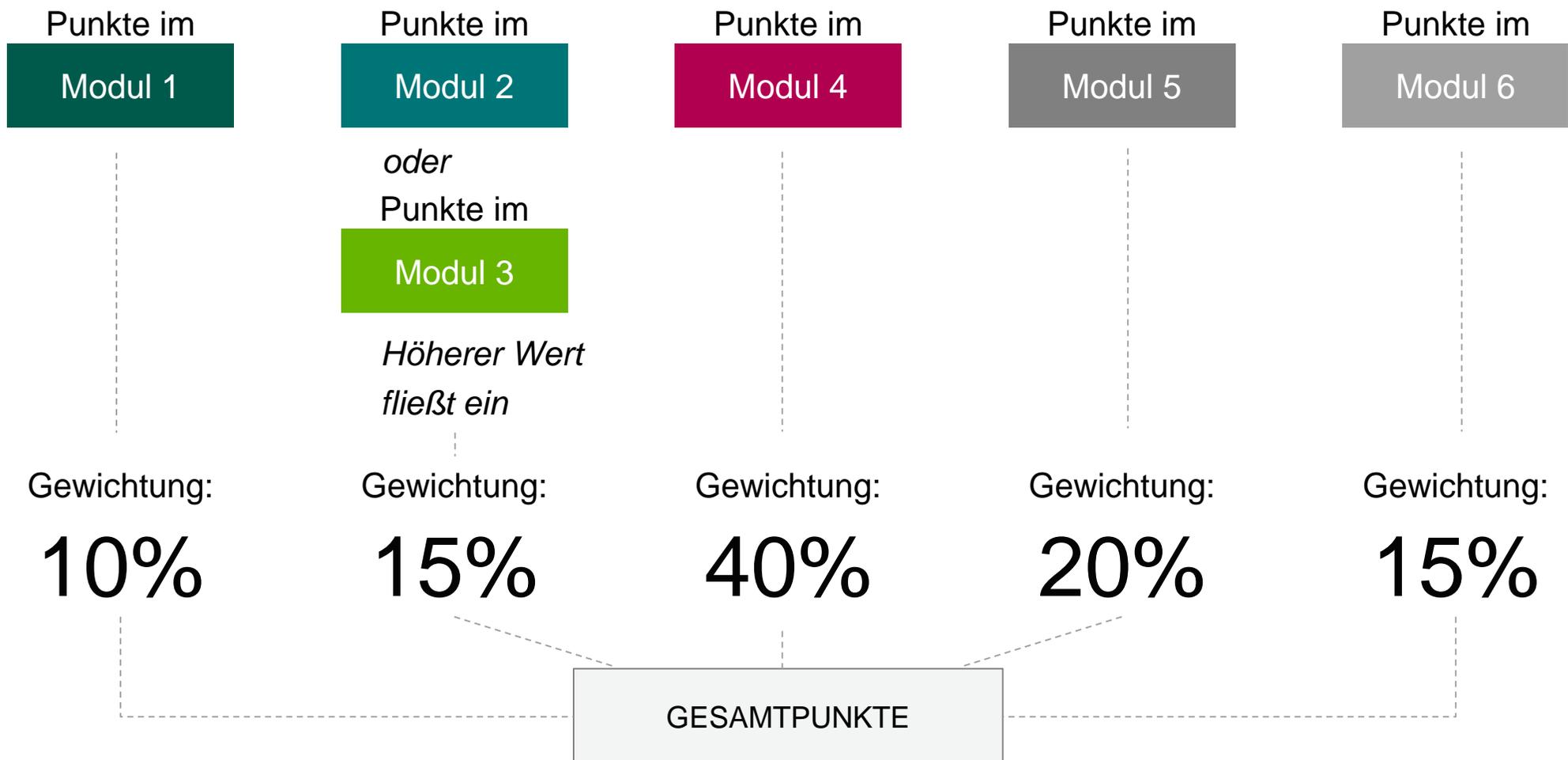
1. Positionswechsel im Bett
2. Stabile Sitzposition halten
3. Aufstehen aus sitzender Position/Umsetzen
4. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs
5. Treppensteigen

Der Gutachter hat für jeden der fünf Items den Grad der Selbstständigkeit der betreffenden Person gemäß der vierstufigen Standardskala anzugeben:

- Selbstständig (Punktwert: 0)
- Überwiegend selbstständig (Punktwert: 1)
- Überwiegend unselbstständig (Punktwert: 2)
- Unselbstständig (Punktwert: 3)

Das neue Begutachtungsassessment

Die Punktwerte werden den jeweiligen Modulen entsprechend gewichtet:



Das neue Begutachtungsassessment

GESAMTPUNKTE

12,5 – unter 27
Gesamtpunkte

ab 27 – unter 47,5
Gesamtpunkte

ab 47,5 – unter 70
Gesamtpunkte

ab 70 – unter 90
Gesamtpunkte

ab 90 – 100
Gesamtpunkte

1

2

3

4

5

Anhand der Gesamtpunkte erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade

Überleitung Pflegestufen in Pflegegrade

Für Menschen, deren Pflegebedürftigkeit bis 31.12.2016 festgestellt wurde, galten einfache Übergangsregeln. Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezogen hat, wurde per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet.

Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten haben, bekommen diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang. Ein neuer Antrag auf Begutachtung musste nicht gestellt werden.

Pflegebedürftige mit beispielsweise ausschließlich körperlichen Einschränkungen wurden automatisch in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet („einfacher Stufensprung“). Pflegebedürftige der „Pflegestufe 0“ oder der Pflegestufen I-III wurden, wenn sie in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, in den übernächsten Pflegegrad übergeleitet („doppelter Stufensprung“).

Überleitung Pflegestufen in Pflegegrade

	Ohne eingeschränkte Alltagskompetenz („Einfacher Stufensprung“)	Mit eingeschränkter Alltagskompetenz („Doppelter Stufensprung“)
Pflegestufe 0, aber festgestellte eingeschränkte Alltagskompetenz	-	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 und Härtefälle	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

Überleitung Leistungen stationäre Pflege Pflegestufen in Pflegegrade

Alte Leistungen	
Pflegestufe 0	0 EUR
Pflegestufe 1	1.064 EUR
Pflegestufe 2	1.330 EUR
Pflegestufe 3	1.612 EUR
Härtefälle	1.995 EUR

Neue PSG-II-Leistungen	
Pflegegrad 1	125 EUR
Pflegegrad 2	770 EUR
Pflegegrad 3	1.262 EUR
Pflegegrad 4	1.775 EUR
Pflegegrad 5	2.005 EUR

- Der Vergleich der Leistungshöhen hat isoliert betrachtet keine Aussagekraft, da sich ebenfalls die Pflegesätze verändern. Diese werden nach wie vor verhandelt.
- Einrichtungen, die bis Ende 2016 keine neuen Verhandlungen abgeschlossen hatten, gab es eine Übergangsregelung.
- Dabei werden die alten Entgeltsummen budgetneutral in neue Pflegesätze umgerechnet.

Überleitung Leistungen ambulante Pflege Pflegestufen in Pflegegrade

Alte Leistungen	
Pflegestufe 0	231 EUR
Pflegestufe 1	468 EUR
Pflegestufe 2	1.144 EUR
Pflegestufe 3	1.612 EUR
Härtefälle	1.995 EUR

Neue PSG-II-Leistungen	
Pflegegrad 1	-
Pflegegrad 2	689 EUR
Pflegegrad 3	1.298 EUR
Pflegegrad 4	1.612 EUR
Pflegegrad 5	1.995 EUR

- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1, die ambulante Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, erhalten keine Geld- oder Pflegesachleistungen von der Pflegeversicherung. Sie haben Anspruch auf einen zweckgebundenen ambulanten Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich. Dieser kann für Dienstleistungen, die für die Pflege benötigt werden, genutzt werden.

- 01 Allgemeine Informationen zur Pflege und den Pflegestärkungsgesetzen
- 02 PSG I
- 03 PSG II
- 04 PSG III**
- 05 Zusammenfassung

Das Pflegestärkungsgesetz III

Stärkung der Rolle der Kommunen

- Die Kommunen sollen für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich sein. In diesem Rahmen sollen Pflegeausschüsse gegründet werden, die sich mit diesen Fragestellungen beschäftigen.
- In den Kommunen sollen bundesweit 60 unterschiedliche Modellprojekte zur besseren Koordination und Kooperation von Beratungsangeboten zur Pflege, Altenhilfe und zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erprobt werden.
- Kommunen erhalten ein Initiativrecht für die Einrichtung eines Pflegestützpunktes zur Beratung Hilfesuchender.
- Die Kommunen sollen zudem als eigene Beratungsstelle fungieren. Sie sollen die Pflegeberatung und Pflegeberatungsbesuche für Leistungsempfänger der Pflegeversicherung übernehmen.

Regelung der Schnittstellenproblematik

- Sofern Menschen mit Handicaps ambulante Pflege benötigen, erhalten sie vorrangig Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz und nicht Eingliederungshilfe nach dem Teilhabegesetz.
- Stationär pflegebedürftige Menschen mit Behinderung dagegen haben im Pflegefall Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe.
- Sind Betroffene hauptsächlich auf Eingliederungshilfe angewiesen, übernehmen der Kostenträger (z.B. Rentenversicherung) auch die Kosten für notwendige häusliche Pflege und nicht die Pflegekassen.

Das Pflegestärkungsgesetz III

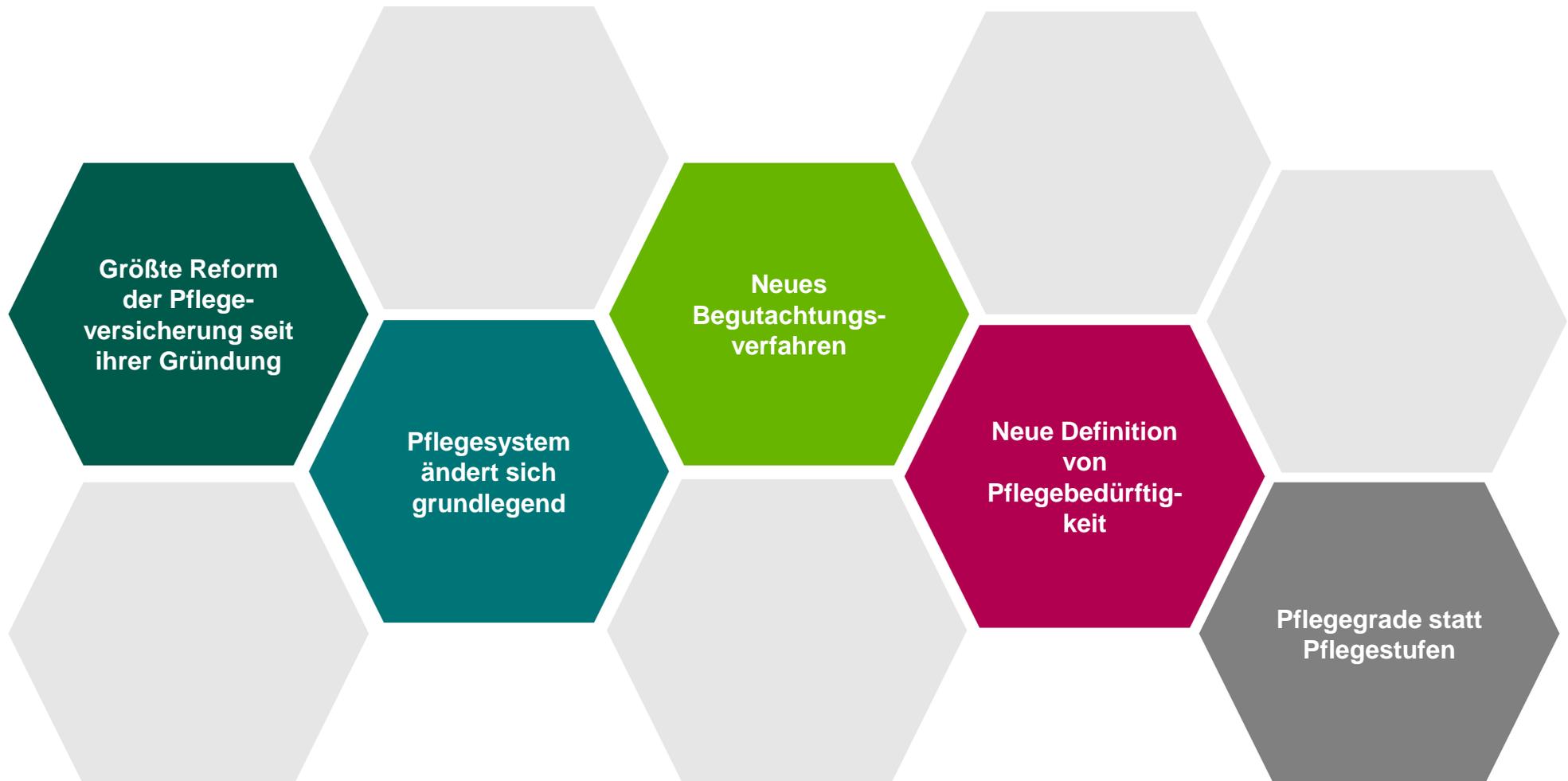
Maßnahmen gegen Abrechnungsbetrug

- Krankenkassen, die Pflegedienste für die häusliche Pflege vergüten, erhalten ein systematisches Prüfrecht für ambulante Dienstleister.
- Pflegedienste, die ausschließlich häusliche Krankenpflege leisten, unterliegen ebenfalls den Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Die Prüfrechte der Medizinischen Dienste wurden zudem ausgeweitet. Krankenkassen dürfen Abrechnungen von ambulanten Diensten künftig auch unabhängig vom MDK kontrollieren.
- Der Pflegebedürftigkeitsbegriff soll gemäß dem SGB XI auch für das SGB XII sowie das Bundesversorgungsgesetz geltend gemacht werden.

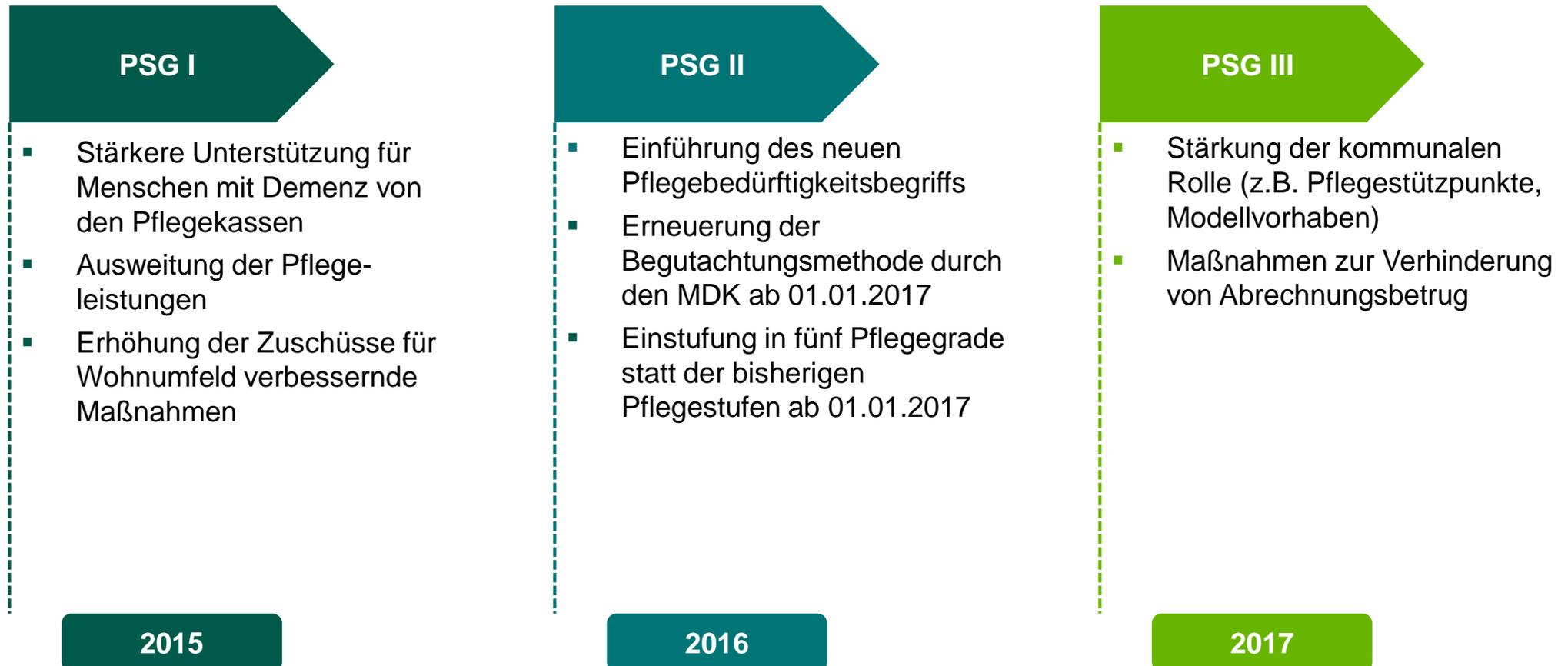
Umsetzung neuer Pflegebedürftig- keitsbegriff

- 01 Allgemeine Informationen zur Pflege und den Pflegestärkungsgesetzen
- 02 PSG I
- 03 PSG II
- 04 PSG III
- 05 Zusammenfassung**

Das Wichtigste auf einen Blick



Die wesentlichen Neuerungen durch die Pflegestärkungsgesetze I-III



Jahr = Jahr, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist

Ihr Ansprechpartner



Philipp Köppe, MHBA
Certified International Turnaround Professional

Associate Partner

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Telefon +49 (151) 20 83 07 09
Telefax +49 (911) 91 93-3679
philipp.koeppe@roedl.com



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.